

Satzung des DRF e.V. (Deutsche Rettungsflugwacht Förderverein e.V.)

in der am 09.10.2019 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen DRF e.V. (Deutsche Rettungsflugwacht Förderverein e.V.). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 221392 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Filderstadt und übt seine Tätigkeit weltweit aus.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung 1977 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung der weltweiten Notfallversorgung und medizinischen Hilfe, insbesondere durch Luftfahrzeuge. Vorrangig sollen die Mittel für die gemeinnützige DRF Stiftung Luftrettung und deren gemeinnützige Beteiligungsgesellschaften beschafft und verwendet werden.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden, Gewinnung von Fördermitgliedern sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Satzungszwecke Dritter bedienen und sich an Gesellschaften und Einrichtungen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen, beteiligen.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Verein richtet sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach der Europäischen Deklaration der Menschenrechte und stellt sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst Not leidender Menschen ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit, der sozialen Stellung, der Nationalität, der Rasse, des Glaubens oder der politischen Überzeugung.
7. Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

§ 3 Mittelverwendung und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
 - a. Fördermitglieder ohne Stimmrecht;
 - b. stimmberechtigte Mitglieder;
 - c. Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht.
2. Fördermitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person sowie Gesellschaft oder Vereinigung werden, die durch Bezahlung des Förderbeitrags die satzungsmäßigen, gemeinnützigen und mildtätigen Aufgaben des Vereins unterstützen will. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Fördermitglied ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Förderbeiträge der Fördermitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
3. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können nur voll geschäftsfähige natürliche Personen werden, die bereits Fördermitglied des Vereins sind. Sie sollen Persönlichkeiten mit besonderer Fachkompetenz oder Erfahrung im Hinblick auf den Satzungszweck oder die Organisation oder Aufgabenerfüllung des Vereins sein. Die Aufnahme eines Fördermitglieds als stimmberechtigtes Mitglied ist nur aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Vorstands möglich. Über die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied entscheidet sodann der Beirat durch Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
4. Hat der Verein weniger als zwölf stimmberechtigte Mitglieder, so hat der Vorstand unverzüglich weitere Fördermitglieder zur Aufnahme als neue stimmberechtigte Mitglieder vorzuschlagen. In diesem Fall kann der Beirat die Aufnahme nur aus einem wichtigen Grund ablehnen, der in der Person des oder der Vorgeschlagenen liegt.
5. Natürliche und juristische Personen, welche sich um die Luftrettung in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Auch andere Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung beitragsfrei gestellt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt von stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Bei Fördermitgliedern erfolgt der Austritt durch Einstellung der Bezahlung des Förderbeitrags.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - das Mitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mehr als sechs Monate mit einem Beitrag im Rückstand ist,
 - das Mitglied wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat oder
 - der Ausschluss im Interesse des Vereins aus einem anderen wichtigen Grund erforderlich erscheint.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss eines stimmberechtigten Mitglieds bedarf zusätzlich der Zustimmung des Beirats mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

4. Sofern die Voraussetzungen für einen Ausschluss gemäß Abs. 3 vorliegen, kann einem stimmberechtigten Mitglied mit Zustimmung des Beirats mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder auch nur das Stimmrecht entzogen werden.
5. Mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitglieder-versammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. den Vorstand;
- c. den Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstands;
 - b. die Wahl des Beirats;
 - c. Entgegennahme des Jahresabschlusses;
 - d. Entlastung des Vorstands;
 - e. Entlastung des Beirats;
 - f. Wahl des Abschlussprüfers;
 - g. Änderung der Satzung;
 - h. Festsetzung einer Aufwandsentschädigung oder Vergütung der Vorstands- und der Beiratsmitglieder gemäß § 10 dieser Satzung;
 - i. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - j. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds hiergegen;
 - k. Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinspublikationsorgan „Fördererreport“. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Publikationsorgans folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder oder der fünfte Teil der Fördermitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Versendung von Einladungsschreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen gelten dieselben Regularien wie für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder einem von der Versammlung gewählten Vorsitzenden geleitet.
6. Bei der Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht beratungs- und stimmberechtigt.
7. Stimmrechtsbevollmächtigungen an stimmberechtigte Mitglieder sind in schriftlicher Form zulässig. Jeder solchermaßen Bevollmächtigte darf jedoch pro Mitgliederversammlung nur zwei Vollmachten auf sich vereinigen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzeichnen ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Präsidium und den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Dem Präsidium gehören drei Mitglieder an; es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Präsidenten) und zwei stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsidenten). Die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist auf drei Personen begrenzt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, bilden die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Neuwahl den Vorstand.
4. Der Präsident und die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt. Die Vizepräsidenten sind jeweils zu zweit gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Beirats mit einfacher Stimmenmehrheit bedarf. In der Geschäftsordnung können die Zuständigkeiten von Präsidium und geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern näher geregelt werden. Durch die Geschäftsordnung können Geschäftsführungsbefugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden.

7. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats ein oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die nicht Mitglied des Vorstands sind.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Mindestens ein Mitglied des Beirates soll über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Die Beiratsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgen.
3. Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Amtsperiode aus, bilden die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Neuwahl den Beirat. Nachwahlen sind für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Beirats zulässig. Gehören dem Beirat weniger als fünf Mitglieder an, so hat der Vorstand eine Nachwahl auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
4. Dem Beirat obliegen die Beratung des Vorstands bei der Leitung des Vereins und die Kontrolle der Vorstandstätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung.
5. Der Beirat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, insbesondere die Gesellschaftskasse einsehen und prüfen. Der Beirat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten des Vereins verlangen, die auf die Lage des Vereins von erheblichem Einfluss sein können.
6. Der Beirat legt durch Beschluss fest, dass bestimmte Arten von bedeutenden Geschäften und Entscheidungen des Vorstands nur mit Zustimmung des Beirats vorgenommen werden dürfen. Der Beschluss über die Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte und Entscheidungen wird dem Vorstand mitgeteilt und als Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstands genommen und ist für diesen verbindlich.
7. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Beiratsbeschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen in schriftlicher oder in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 10 Auslagenersatz, Vergütung und Haftung der Organmitglieder

1. Den Mitgliedern des Vorstands steht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Auslagen zu, zusätzlich kann eine angemessene Vergütung für Zeitaufwand gewährt werden. Die Vergütung kann für die einzelnen Mitglieder des Vorstands in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Über die Gewährung einer Vergütung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.
2. Den Mitgliedern des Beirats steht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Auslagen zu, zusätzlich kann eine angemessene Vergütung für Zeitaufwand gewährt werden. Die Vergütung kann in Form eines Sitzungsgelds festgesetzt werden und für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats erhöht sein. Über die Gewährung einer Vergütung und deren Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Beirats kein Stimmrecht.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe des Vereins für solche Verbindlichkeiten besteht nicht. Gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
 - a. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
 - b. wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter drei sinkt;
 - c. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wozu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Abwicklung durch den Präsidenten als alleinvertretungsberechtigten Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen oder mehrere andere Liquidatoren bestellt. Die Rechte und Pflichten des oder der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation eines Vereins.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die DRF Stiftung Luftrettung mit Sitz in Filderstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die DRF Stiftung Luftrettung zu diesem Zeitpunkt den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechen, so fällt das Vermögen

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung/Schiedsgerichtsklausel

1. Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und über ihre Gültigkeit, insbesondere für Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Verein, etwa über die Berechtigung des Ausschlusses eines Mitglieds, sowie über Streitigkeiten zwischen Gremien des Vereins sowie Gremien und ihren Mitgliedern wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Zuständig ist vielmehr ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht, auf das die Bestimmungen der §§ 1034 ff. ZPO Anwendung finden. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Filderstadt.
2. Falls das Registergericht oder die Finanzbehörden Änderungen dieser Satzung verlangen sollten, wird der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen mit Zustimmung des Beirats zu beschließen.